



Der Bürgermeister

Öffentliche Beschlussvorlage 618/2005

Dezernat II, gez. Backes

Federführung:
70-Verwaltung, Umwelt

Datum:
09.06.2005

Produkt:
70.06.02 Abfallentsorgung

Beratungsfolge:

Sitzungsdatum:

Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen

22.06.2005

Entscheidung

Zwischendurchentsorgung der Restmülltonne - Familientonne - Anpassung des privatrechtlichen Entgelts

Beschlussvorschlag:

Die Anpassung des privatrechtlichen Entgelts für die Inanspruchnahme der Zwischendurchentsorgung der Restmülltonne wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Objektbezogene Einnahmen	Gesamtkosten Maßnahme	Objektzuschüsse (Zusch., Beiträge)	Eigenanteil	Jährliche Folgekosten
18.962,00 €	18.962,00 €	0 €	0 €	0 €

Sachverhalt:

Im Jahr 1996 wurde wegen der Streckung des Leerungsintervalls der Restmülltonne von 14-tägig auf 4-wöchentlich aus hygienischen Gründen die Zwischendurchentsorgung der Restmülltonne, die so genannte Familientonne, eingeführt. Diese Serviceleistung kann von denjenigen privaten Haushaltungen beansprucht werden, in denen Wegwerfwindeln benutzt werden. Derzeit sind dies rund 260 Haushaltungen.

Durch jährlich 13 zusätzliche Abfahrten, die zwischen den turnusmäßigen Leerungen der Restmülltonnen liegen, wird die vorhandene Restmülltonne vierzehntägig geleert. Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Leistung ist allerdings, dass ein entsprechendes Gefäßvolumen (= 40 Liter pro Person) vorgehalten wird. Die nächst kleinere Gefäßgröße wird hier noch als ausreichend angesehen, sofern das rechnerische Volumen nicht als Gefäßgröße angeboten bzw. exakt erreicht wird. In den Fällen einer zu kleinen Restmülltonne ist ein größeres Gefäß zu bestellen. Eine Reduzierung des vorhandenen Gefäßvolumens aufgrund der Inanspruchnahme der Zwischendurchentleerung ist nicht möglich, da diese Gefäßgröße für die Sicherstellung einer geordneten Abfallwirtschaft bisher tatsächlich auch benötigt wurde und dem Gebührenhaushalt dann die entsprechende Einnahme fehlen würde. Die anfallenden Kosten sind von dem nutzenden Personenkreis über ein privatrechtliches Entgelt zu erstatten.

In der Vergangenheit setzte sich das Entgelt grundsätzlich aus den Sammel- und Transportkosten (= 56 €) und einem Verwaltungskostenbeitrag (= 10 €) unabhängig von der Gefäßgröße zusammen. Die Entsorgungskosten (= Gebühren an den Kreis) wurden nur berechnet, wenn zwischen dem Sollgefäßvolumen und dem tatsächlich vorhandenen Gefäßvolumen eine Differenz lag. Hier wurden dann zusätzlich Deponie- bzw. Verbrennungskosten in Höhe von 0,18 € je

Liter Differenzvolumen berücksichtigt.

Beispiel:

4 Personen nutzen eine 120 Liter Restmülltonne. Die Sollgefäßgröße beträgt 160 Liter (4 Personen x 40 Liter). Das Differenzvolumen beläuft sich auf 40 Liter, die zusätzlichen Deponie-/Verbrennungsgebühren betragen 7,20 €.

Bei ausreichend dimensionierten Restmüllgefäßen wurde unterstellt, dass keine Deponie-/Verbrennungsausgaben anzusetzen waren, weil diese bereits mit der öffentlich-rechtlichen Abfallgebühr abgegolten seien. Die Gefäßgröße würde hier auch bei 4-wöchentlicher Leerung – also ohne Inanspruchnahme der Zwischendurchentleerung– ausreichen, um den anfallenden Abfall zu entsorgen.

Diese Argumentation kann nicht nachvollzogen werden. Bei Stichprobenkontrollen wurde festgestellt, dass die zu leerenden Restmülltonnen sowohl bei der Zwischendurch- als auch bei der turnusgemäßen Leerung im Regelfall voll gefüllt waren. Die durch die Zwischendurchentsorgung anfallenden Kosten müssen insgesamt von den Verursachern getragen werden, insoweit auch die Gebühren an den Kreis. Die Serviceleistung bietet die Stadt allein aus hygienischen Gründen an. Es besteht allerdings keine Verpflichtung, sie in Anspruch zu nehmen. Wer diese Leistung nutzen möchte, ist folglich auch mit den hieraus resultierenden Kosten insgesamt zu belasten.

Aufgrund der Neuausschreibung und der nunmehr differenziert vorliegenden Einzelpreise kann ein verursachungsgerechterer Abrechnungsmodus angewandt werden. Wie bei den Abfallgebühren setzt sich das Entgelt für die Familientonne nun auch aus einem Grundkostenanteil und einem linear umzulegenden Anteil zusammen. In die Grundkosten fließen die Unternehmerkosten sowie die Personal- und Sachkosten ein. Die Entsorgungskosten werden anhand der Gefäßgröße linear umgelegt. Folglich wird zukünftig die Gefäßgröße mit der Konsequenz berücksichtigt, dass derjenige, der größere Mengen Abfall produziert, auch entsprechend finanziell belastet wird.

Das zu erhebende Entgelt beträgt ab dem Jahr 2005 für ein:

- 80 Liter Gefäß = 55 €
- 120 Liter Gefäß = 68 €
- 240 Liter Gefäß = 105 €

Nähere Einzelheiten sind aus der beigefügten Anlage ersichtlich.

Zum Vergleich:

In den vergangenen Jahren waren für ein 80 bzw. 120 und 240 Liter Gefäß grundsätzlich 66 € zu zahlen. Dieser Betrag erhöhte sich entsprechend, wenn ein Differenzvolumen zu berücksichtigen war.

Anlagen:

Übersicht Berechnung des Entgeltes für die Familientonne ab 2005 (nur Zusatzentleerung)